

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

8 (15.4.1911)

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 15. April** 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliehung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Verleihung von Reisestipendien betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Gräningerischen Familienstipendienstiftung in Stählingen betreffend. — Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschutzes: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Beurteilung der Beamten betreffend. Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Hermann Lang in Reisch das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung von Reisestipendien betreffend.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufenthalten im französisch redenden Auslande und in England sind bis 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses u. s. w. und der Zeit der Abwesenheit,

3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
 4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fache erteilt, und
 5. ob er für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.
- Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht anher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht auch genau zu ersehen sein, welches die Dauer der Reise war. Bei der Verleihung von Beihilfen behufs sprachlicher Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, daß dazu die Herbstferien in vollem Umfange benutzt werden.

Karlsruhe, den 7. April 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Grüningerschen Familienstipendienstiftung in Stühlingen betreffend.

Aus der Grüningerschen Familienstipendienstiftung in Stühlingen ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 100 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Schüler einer Gelehrtenschule oder Universitätsstudierende katholischer Konfession, welche von dem Bruder des Stifters, Franz Grüninger, oder dessen Schwester, Elisabeth Grüninger verehelichte Wüth, abstammen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Dürftigkeit, Schulbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Grüningerschen Familienstipendienstiftung in Stühlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 4. April 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat von ihrem Katalog die vierte Abteilung, Fachübersichten 1886 bis 1907 (Enzyklopädie, Buchwesen, Sprache und Schrift) Karlsruhe 1911, zur Verteilung an die höheren Lehranstalten abgegeben.

Dieselbe ist bereit, den einzelnen Anstalten auf unmittelbares Ansuchen auch ältere Kataloge und Zugangsverzeichnisse, soweit der Vorrat reicht, abzugeben. Diese Abgabe ist in den Jahresberichten als von der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek ausgehend aufzuführen.

Karlsruhe, den 3. April 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Persönlichkeit und Kultur“, kritische Grundlegung der Kulturphilosophie, von Ernst Kriedt; Verlag der Karl Winterschen Universitätsbuchhandlung in Heidelberg, 1910.

Heim und Herd, Deutsche Jugend- und Hausbücheret. Band III. Reisen und Abenteuer. Jahr, Verlag von Moriz Schauenburg, 1911. Preis: gebunden 1 M.

Schüttlerischer Fortbildungsschul-Katalog 1911/12. Kostenlos zu beziehen in gehefteten Exemplaren von Fr. Cruses Buchhandlung und Antiquariat in Hannover, sowie von der Braunschen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 24. März d. J. wurde dem Hauptlehrer Thomas Meßmer an der Volksschule in Durlach die Stelle eines Schulleiters an der Volksschule in Oberkirch mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 30. März d. J. wurde dem Ersten Lehrer (Oberlehrer) Heinrich Schwarz an der Volksschule zu Eberbach die Stelle eines Schulleiters daselbst mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 31. März d. J. wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten August Friedenauer an der Volksschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Höheren Mädchenschule — Elisabethschule — daselbst übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 4. April d. J. wurde Reallehrer Adolf Bernhard an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-seminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe versetzt.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in
Konstanz: dem Unterlehrer Alfons Leiber an der Seminarübungsschule in Ettlingen und der
Unterlehrerin Agnes von Reischach in Konstanz.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Otto Bürk in Michelbach, A. Eberbach, nach Schluchtern, A. Eppingen.
" Albert Lienert in Weiler, A. Sinsheim, nach Maalsch, A. Ettlingen.
" Ludwig Nagel in Karlsdorf, A. Bruchsal, nach Dossenheim, A. Heidelberg.
" Ludwig Schnurr in Lienheim, A. Waldshut, nach Donaueschingen.
" Karl Seyferle in Wehr, A. Schopfheim, nach Heitersheim, A. Staufien.
" August Sperling in Haag, A. Eberbach, nach Buggingen, A. Müllheim.
" Alfred Wieße in Honstetten, A. Engen, nach Eifental, A. Bühl.
" Emil Friedrich Zipf in Weiler, A. Billingen, nach Legelshurst, A. Rehl.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden
übertragen:

Amoltern, A. Emmendingen, dem Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Karl Geiger daselbst.
Grünwald, A. Neustadt, dem Schulverwalter (Hauptlehrer a. D.) Ferdinand Hilpert daselbst.
Kürzell, A. Lahr, dem Unterlehrer Karl Benkler in Endingen, A. Emmendingen.
Rot, A. Wiesloch (zwei Stellen), den Unterlehrern Karl Frank in Forst, A. Bruchsal und Alois
Laier in Heidelberg.
Schluchsee, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Karl Wächter in Oberschwörstadt, A. Säckingen.
Schluchtern, A. Eppingen, dem Unterlehrer Karl Scholl in Triberg.
Weingarten, A. Durlach, dem Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Friedrich Wenz in Dieten-
hausen, A. Pforzheim.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Hermann Lang an der Volksschule in Retsch, A. Schwetzingen, wegen leidender Ge-
sundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Johann Asal an der Volksschule in Welschneurent, A. Karlsruhe, bis zur Wieder-
herstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrerin Sophie Reser an der Volksschule in Pforzheim bis zur Wiederherstellung ihrer
Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Hermann Hasenauer an der Volksschule in Epplingen, A. Forberg.

Unterlehrerin Emma Gutmann an der Mädchenbürgerschule in Schwetzingen.

IV.

Dienstverledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Bönndorf. Befähigung zur Erteilung des französischen Unterrichts, wofür von der Gemeinde eine besondere Vergütung geleistet wird, ist erforderlich.

Brandenberg, A. Schönau.

Göbingen, A. Buchen.

Hintergarten, A. Neustadt.

Lautenbach, A. Oberkirch.

Sulz, A. Lahr.

Wehr, A. Schopfheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dundenheim, A. Lahr.

Eberbach.

Hochstetten, A. Karlsruhe.

Lahr. (Befähigung zur Erteilung des französischen Unterrichts ist erforderlich). Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Mußbach, A. Emmendingen.

Rastatt.

Weiler, A. Billingen.

Zuzenhausen, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Fridolin Huber, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 12. März 1911.

Albert Kern, Hauptlehrer in Neunkirchen, A. Eberbach, am 22. März 1911.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Beurteilung der Beamten betreffend.

Nachstehende Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. März d. J. bringen wir unter Hinweis auf die in Nr. II Seite 10 dieses Verordnungsblattes abgedruckte

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 29. Dezember v. J. zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. März 1911.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Cron.

Schroff.

Verordnung.

(Vom 20. März 1911.)

Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen betreffend.

Auf Grund der §§ 43 und 50 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, wird bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 29. Dezember 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 3) finden auf die Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Oberschulrats und der Oberschulbehörde hinsichtlich der Baugewerkschule und der beiden Kunstgewerbeschulen das Ministerium des Innern und hinsichtlich der übrigen Schulen das Landesgewerbeamt zuständig ist.

§ 2.

Die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17) werden, soweit sie sich auf die in § 1 genannten Beamten beziehen, aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

von Gemmingen.

Dienstaacht.

Mit Entschlicung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. April d. J. wurden in gleicher Eigenschaft versetzt: Gewerbelehrer Otto Babst an der Gewerbeschule in Durlach an jene in Engen und Gewerbelehrer Karl Zimmermann an der Gewerbeschule in Engen an jene in Durlach.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.